

Ein Verfassungsartikel über die Preiskontrolle

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die diesjährige

Jahrestagung des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

findet am 7. und 8. Juni 1952 in *Bern* statt.

Die Einladung mit dem Programm, die Anmelde- und die Stimmkarten werden den Bau- und Wohngenossenschaften, den Behörden und Verwaltungen sowie den Einzelmitgliedern durch die Sektionen zugestellt werden.

Einladung und Programm werden außerdem in der April-Nummer des «Wohnens» publiziert werden.

Der Zentralvorstand und der Vorstand der Sektion Bern erwarten einen starken Besuch der Tagung.

VOLKSWIRTSCHAFT AM SCHEIDEWEG

Ein Verfassungsartikel über die Preiskontrolle

sbp. Anlässlich der Orientierung der Öffentlichkeit über die Wiedereinführung der Preiskontrolle für Fichten- und Tannenrundholz ließ der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Rubattel, durchblicken, daß der auf Vollmachtenrecht beruhende Erlaß über die Preiskontrolle in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden soll, um diese auch nach dem Hinfall des Vollmachtenregimes am Ende dieses Jahres beibehalten zu können. Ein Wegfall der Preiskontrolle hätte in erster Linie einen sprunghaften Anstieg der Mietzinse zur Folge, und der Haus- und Grundeigentümerverband hat in einer kürzlich verbreiteten Werbeschrift keinen Zweifel darüber offen gelassen, daß er sein Hauptaugenmerk darauf richtet, eine Weiterführung der Mietpreiskontrolle zu verhindern. Angesichts dieser und ähnlicher Bestrebungen anderer Kreise kann man sich leicht ein Bild darüber machen, daß die Schweiz vom nächsten Jahr an auf dem direktesten Weg einer Inflation entgegensteuern würde, wenn am Jahresende jegliche Preiskontrolle, auch die der Mietzinse, hinfällig würde.

Der Bundesrat ist sich dieser Gefahren durchaus bewußt und hat vor Monaten schon das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, im Einvernehmen mit der Justizabteilung die Frage der Weiterführung der

Preiskontrolle zu prüfen und entsprechende Anträge auszuarbeiten.

Das erste Ergebnis dieser Arbeiten liegt im Entwurf eines bis Ende 1957 befristeten *transitorischen Verfassungsartikels* vor, der den Kantonsregierungen und den Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Vernehmlassung zugestellt worden ist. Mit Rücksicht auf die unsicheren Zeiten möchte der Bundesrat den Text des Verfassungsartikels nicht zu eng halten, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Er schlägt deshalb vor, daß die *Warenpreise*, die *Mietzinse für Liegenschaften* und geschäftliche Räumlichkeiten sowie die landwirtschaftlichen Pachtzinse während der Dauer des Verfassungsartikels der *Kontrolle des Bundes unterstellt bleiben*. Der Bundesrat soll ermächtigt werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel auch Maßnahmen für den Mieterschutz), um das gesteckte Ziel zu erreichen. Die zu treffenden Maßnahmen sollen vorgängig mit den Wirtschaftsverbänden besprochen werden. Der Verfassungsartikel würde ergänzt durch Strafbestimmungen, wie sie aus dem kriegswirtschaftlichen Strafrecht bekannt sind. Ebenfalls in Anlehnung an das Vollmachtenrecht hätte der Bundesrat dem Parlament periodisch über die auf Grund des Verfassungsartikels

getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Als Übergangsbestimmung ist vorgesehen, die geltenden Preiskontrollvorschriften bis zum 30. Juni 1953 zu verlängern, um für den Erlaß neuer Vorschriften Zeit zu gewinnen.

Der Bundesrat hat die Meinung, es sollte möglich sein, diese Verfassungsvorlage bis zum Herbst durch

die eidgenössischen Räte verabschieden zu lassen, so daß die Volksabstimmung noch füglich vor Jahresende stattfinden könnte. Ein Referendumskampf braucht ja nicht abgewartet zu werden, da es sich um eine Verfassungsrevision handelt, die automatisch vor den Souverän gelangt.

Die Genossenschaftliche Zentralbank zum Wohnbauproblem

Im Freidorf bei Basel fand im Februar die Delegiertenversammlung der *Genossenschaftlichen Zentralbank* statt, an welcher 96 Delegierte teilnahmen, die ein Anteilscheinkapital von 15,1 Millionen von insgesamt 21,3 Millionen Franken vertraten.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltung, Direktor O. Zellweger, genehmigte die Versammlung einstimmig *Geschäftsbericht und Jahresrechnung pro 1951*. Aus dem Reinertrag von 1 700 000 Franken wurden 841 000 Franken zur Verzinsung der Anteilscheine zu 4 Prozent (wie in den Vorjahren) verwendet, 500 000 Franken dem Reservefonds zugewiesen und 364 000 Franken auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verwaltungsrat und die Kontrollstelle wurden für eine neue Amtsdauer bestätigt und an Stelle des infolge der Wahl in den Bundesrat ausgeschiedenen Professors Weber Nationalrat E. Herzog, Basel, als neues Mitglied der Verwaltung sowie Konsumverwalter Nicod, Olten, als Ersatzmann in die Kontrollstelle gewählt.

In seinem Eröffnungswort begrüßte der Präsident der Verwaltung Bundesrat Weber und sprach ihm für seine geleistete wertvolle Mitarbeit als langjähriges Mitglied und Präsident der Verwaltung den Dank aus.

In einem Referat über *«Grundsätzliche Betrachtungen zum Wohnungsbau»* wies Direktor H. Küng auf die immer noch anhaltende Nachfrage nach billigen Wohnungen hin. Durch den Wegfall der Bundessubventionen sei die Lenkung des Wohnungsbaues an die Kantone und Gemeinden übergegangen. Im Prinzip seien diese zweifellos besser als ein zentrales Amt in der Lage, die örtlichen Bedürfnisse abzuklären, wobei es aber unerlässlich sei, daß die verantwortlichen Instanzen zielbewußt und unparteiisch den vorhandenen, in verschiedener Hinsicht oft recht unterschiedlichen Bedarf lenken

oder mindestens zu lenken suchen, damit nicht im Falle des Versagens ein Amt sich vorsichtig hinter dem anderen verstecken und diesem die Verantwortung zuschieben könne. Nur so lasse sich jenes plan- und sinnlose Bauen, das in den dreißiger Jahren bereits zu einer katastrophalen Überproduktion mit entsprechender Entwertung des Liegenschaftsbesitzes geführt hat, vermeiden.

Der Referent skizzierte sodann die bisherigen Erfahrungen im Wohnungsbau und betonte, daß jede rechtzeitige Lösung für die Beschaffung zweckmäßiger und preislich günstiger Logis, von welcher Seite sie auch komme, zu begrüßen sei. Die bisherigen beachtlichen *Erfolge des genossenschaftlichen Wohnungsbaues* ließen diesen auch weiterhin als sehr erwünscht erscheinen.

Ferner nahm Direktor Küng Stellung zu *Pflichtverletzungen* leitender Funktionäre einzelner Wohngenossenschaften, die niemals der genossenschaftlichen Idee zur Last gelegt werden dürften. Solche Verfehlungen seien vielmehr die Folge einer völligen Verkennung der genossenschaftlichen Ethik und Grundsätze, die von den wahren Genossenschaften selbst am meisten bedauert und verurteilt würden. Schuld an solchen Verfehlungen seien aber auch die heutigen, jede seriöse Kalkulation gefährdenden sogenannten *Rückvergütungen und Angebote* der Handwerker, die einen ungesunden und gefährlichen Zustand im Vergebungssystem für handwerkliche Aufträge und damit die eigentliche Voraussetzung für solche Pflichtverletzungen schafften. So wenig dafür das gesamte Gewerbe, dessen seriöse Vertreter solche Praktiken aus beruflicher Ehre ablehnten, verantwortlich gemacht werden könne, ebensowenig könnten vereinzelte Verfehlungen bei den Genossenschaften infolge menschlichen Versagens diesen zur Last gelegt werden.

ag-Meldung

UMSCHAU

Der Wohnungsmarkt in Zürich

(Mitg.) Über die Entwicklung des Wohnungsmarktes an Mietwohnungen und verkäuflichen Einfamilienhäusern geben die folgenden Zahlen Aufschluß

	Vorrat an leeren Wohnungen in Prozenten aller Wohnungen:	
	1951	1952
1. Januar	0,12	0,13
1. Februar	0,11	0,14
1. April	0,09	
1. Juli	0,06	
1. Oktober	0,14	

Bei den Einzimmerwohnungen beträgt der *Leerwohnungs-vorrat* 0,05 Prozent, bei den Zweizimmerwohnungen 0,07 Prozent, bei den Dreizimmerwohnungen 0,13 Prozent, bei den Vierzimmerwohnungen 0,21 Prozent, bei den Fünfzimmerwohnungen 0,18 Prozent und bei den Wohnungen mit mehr als fünf Zimmern 0,11 Prozent.

Vom Gesamtbestand von 122 374 Wohnungen (Vorjahr 118 272) stehen mit Einschluß von 12 zum Verkauf bestimmten Einfamilienhäusern in der ganzen Stadt noch 171 (*Vorjahr 133*) leer. Von den 159 freien Mietwohnungen waren